Förderverein der Weezer Grundschulen e. V.

Satzung Stand 03.06.2017

Mit der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2017 wird die Satzung des Fördervereins der Weezer Grundschulen e.V. wie nachstehend neu gefasst:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Weezer Grundschulen e.V." und wurde erstmals per 14.11.1994 ins Vereinsregister eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Weeze.
- 3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- 2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und materielle Förderung der Grundschulen in Weeze gegenwärtig "Marienwasser" und "Petrus-Canisius" und zwar vorwiegend in den Fällen, in denen öffentliche Mittel für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit nicht zur Verfügung stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die im Interesse des Vereins tätig werden, können Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen geltend machen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, deren Kinder oder Betreute eine der Weezer Grundschulen besuchen.
 - Lehrkräfte
 - ehemalige Schüler und Eltern
 - alle natürlichen und juristischen Personen, die die Vereinsziele ideell oder materiell fördern wollen.
- 2. Vorstandsmitglieder sind geborene Vereinsmitglieder für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit.
- 3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen Aufnahmeantrag in Textform gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

- 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beginn desjenigen Schuljahres, in dem der Beitritt schriftlich erklärt wird.
- 5. Der Austritt kann vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- 7. Bei rückständigen Beiträgen im Sinne der jeweils gültigen Beitragssatzung mit einem Verzug von mehr als 6 Monaten kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich einzuberufen ist.
- 2. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (per E-Mail oder per (Eltern-)Post) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- 3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Gewählt wird in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung muss von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- 7. Für Wahlen gilt zusätzlich Folgendes:
 - Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 8. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- 9. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/in
 - Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
 - Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - Beschluss der Beitragssatzung
 - Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- 10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - 2. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - Kassierer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - Schriftführer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - jeweils ein/e Vertreter/in der Lehrerschaft der Weezer Grundschulen
 - jeweils bis zu 3 Beisitzer/innen jeder beteiligten Schule.

Der Vorstand muss in Bezug auf die beteiligten Schulen paritätisch besetzt werden. Die beiden Vorsitzenden dürfen nicht Vertreter derselben Schule sein.

- 2. Die vier Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- 3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 4. Beisitzer können jederzeit durch den Vorstand berufen werden, wobei die Parität unter den Schulen einzuhalten ist.
- 5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
 - Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- 7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Kassenprüfer/innen

- 1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Kassenprüfer/innen müssen nicht Vereinsmitglieder und dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Die Parität unter den Schulen soll auch hier beachtet werden.
- Die Kassenprüfer/innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Mittel des Vereins

- 1. Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
- 2. Die Höhe des Beitrages wird durch die Beitragssatzung festgelegt.
- 3. Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

4. Mitgliedsbeiträge und nicht zweckgebundene Spenden werden paritätisch zugunsten der beteiligten Schulen eingesetzt.

Projektbezogen eingeworbene Mittel gelten als zweckgebunden und unterliegen nicht der Paritätspflicht. Dies gilt insbesondere z. B. für besondere Schulfeste oder Projekttage, wodurch eine höhere Identifikation mit der jeweiligen Schule ermöglicht werden soll.

§ 10 Änderungen

- Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- 3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 4. Soll eine weitere Weezer Grundschule durch den Verein gefördert werden, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- 5. Wird für eine der geförderten Grundschulen ein eigener gemeinnütziger Förderverein gegründet, endet die Förderung für diese Schule durch diesen Verein zum nächstfolgenden 30. Juni. Zu diesem Stichtag wird das vorhandene Vereinsvermögen (soweit nicht zweckgebunden) durch die Anzahl der geförderten Schulen geteilt. Das der ausscheidenden Schule zustehende Vermögen wird separiert und dem neu entstandenen gemeinnützigen Förderverein zum nächstmöglichen Zeitpunkt (= Anerkennung der Gemeinnützigkeit) ausgekehrt, hilfsweise zweckgebunden an die Gemeinde Weeze übertragen.

§ 11 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weeze, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die mit diesem Verein geförderten Weezer Grundschulen zu gleichen Teilen zu verwenden hat. Falls eine der Schulen nicht mehr besteht, steht den anderen Schulen das Vermögen entsprechend anteilig zu. Besteht keine der Grundschulen mehr, hat die Gemeinde Weeze das Vermögen für die gemeinnützige Förderung anderer Weezer Schulen oder Weezer Kindergärten zu verwenden.

Beitragssatzung

Mit der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2017 wird die Beitragssatzung des Fördervereins der Weezer Grundschulen e. V. wie nachstehend neu erlassen:

- 1. Der jährliche Mindestbeitrag wird auf 15,00 € festgesetzt.
- 2. Sofern eine gültige E-Mail-Adresse vorliegt, wird der jährliche Mindestbeitrag für natürliche Personen auf einen Jahresbeitrag von 12,00 € reduziert.
- 3. Höhere freiwillige Beiträge sind möglich und erwünscht.
- 4. Natürliche Personen können für einen Einmalbetrag von 195 € eine "Vierteljahrhundert-Mitgliedschaft" erwerben.
- 5. Jahresbeiträge für juristische Personen werden durch den Vorstand von Fall zu Fall vereinbart.
- 6. Der Jahresbeitrag ist am 1. November eines Jahres für das jeweilige Beitragsjahr fällig. Der Jahresbeitrag wird per Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds abgebucht.
- 7. Bei Beitragsrückständen mit einem Verzug von mehr als 6 Monaten kann der Vorstand den Ausschluss des säumigen Mitglieds aus dem Verein beschließen.
- 8. Aufgrund der gesetzlichen Regelung zum vereinfachten Zuwendungsnachweis sind Spendenbescheinigungen für Einzelspenden unter 200 € nicht erforderlich und werden daher nur auf Antrag ausgestellt.